

§ 2 In Papierform angelegte Akten

¹Bei den Sozialgerichten des Freistaates Bayern werden Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt. ²Bei den Arbeitsgerichten des Freistaates Bayern werden Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2026 in Papierform und ab dem 1. Januar 2027 in elektronischer Form weitergeführt.